AMTSBLATT
für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Carmen Schulze. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

32. Jahrgang **23.05.2023** **Nr. 21** **Seite 1**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Bekanntmachung gefasster Beschlüsse in der 31. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigssfelde am 16.05.2023	2 – 5
2.	Bekanntmachung der Richtlinie zur Verwendung der Ortsteilbudgets der Stadt Ludwigsfelde	6 – 12

Bekanntmachung

In der 31. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde wurden am 16.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 4 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ludwigsfelde für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserentsorgungszweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) gemäß § 15 Abs. 4 GKG i.V.m § 41 BbgKVerf

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Igel, Andreas		
Penquitt, Marcel	1. Marquard, Karin	SPD
Thielicke, Sven	2. Priefert, Frank	SPD
Österreicher, Angelika	3. Moll, Odette	SPD
Hölscher, Steffen		SPD
Pape, Silvio	1. Feggeler, Sarah	DIE LINKE/Filu
Hubrig, Klaus	2. Dunkel, Peter	DIE LINKE/Filu
Wodtke, Angelika	3. Linke Angelika	DIE LINKE/Filu
Müller, Heiko	1. Decker, Michael 2. Jung, Marco	Option +
Zühlke, Bodo	1. Helgert, Detlef	CDU
Lutz, Gregor	2. Persky, Martino	CDU
Wendlandt, Lars	1. Fritzsch, Michael	Bündnis90/Grüne.-Vereinte.WfLU
Baltrusch, Hans-Erwin	2. Gericke Silvana	Bündnis90/Grüne.-Vereinte.WfLU
Wylegalla, Jens	1. Nagel, Rudolph	LOL/evoLu/Sport für Ludwigsfelde
Nagel, Rudolph	2. Kühlewind, Iven	LOL/evoLu/Sport für Ludwigsfelde

TOP 6.1 Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde **BV-2023/139**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beruft mit sofortiger Wirkung folgende Person als sachkundigen Einwohner in den Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde:

Christian Tepper (Fraktion Option+)

TOP 6.2 Eckpunkte für die Überarbeitung des Museumskonzeptes BV-2022/097-1-1

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1.) Das als Anlage 1 beigefügte Eckpunktepapier für die Überarbeitung des Museumskonzeptes wird bestätigt.

2.) Der Bürgermeister wird beauftragt, auf dieser Grundlage das Museumskonzept zu überarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.) Parallel darf die Konzipierung einer neuen Dauerausstellung begonnen werden. Das zu erarbeitende Konzept ist nach Fertigstellung der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen. Die Produktion der neuen Dauerausstellung ist erst nach gesonderter Beschlussfassung in Auftrag zu geben (Maßnahmebeginnbeschluss).

4.) Über den Fortschritt ist regelmäßig im SSKS-Ausschuss zu informieren.

5.) Der Name des Museums bleibt vorerst „Stadt- und Technikmuseum Ludwigsfelde“. Nach der Erarbeitung des Museumskonzeptes kann über den Namen des Museums und über die Museumsmarke diskutiert werden.

TOP 6.3 Richtlinie zur Verwendung der Ortsteilbudgets in der Stadt Ludwigsfelde BV-2023/131

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende Richtlinie zur Verwendung der Ortsteilbudgets in der Stadt Ludwigsfelde (Anlage 1).

TOP 6.4 Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen für den Fachdienst Kommunalservice BV-2023/135

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die nachstehend aufgeführten beweglichen Vermögensgegenstände erwerben zu lassen:

- zwei Feuchtsalzstreuer und ein Schiebeschild,
- einen Aufsitzmäher und einen Anbaumäher,
- Anbau-Bewässerungstechnik,
- einen Hoflader,
- Geräteträger-Fahrzeug, sowie einem Warnanhänger.

TOP 6.5 Rücklagenbildung für den Städtischen Bäderbetrieb BV-2023/136

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

Ein vorhandener Gewinn des Städtischen Bäderbetriebes der Stadt Ludwigsfelde des Jahres 2022, soweit dieser nicht für Investitionen oder zur Tilgung von betrieblichen Verbindlichkeiten verwendet wurde, wird einer Rücklage zugeführt, die dem Städtischen Bäderbetrieb der Stadt Ludwigsfelde als Eigenkapital zur Verfügung steht.

TOP 6.6 Aufnahme von Verhandlungen zur Erweiterung der Kristall-Therme Ludwigsfelde BV-2023/137

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde wird beauftragt, Vertragsverhandlungen mit der Kristall Bäder AG und der Kristall Schwimm&GesundheitsCenter Ludwigsfelde GmbH über eine Alternative zur bisher im Kaufvertrag vom 27.08.2010 vertraglich vereinbarten Umsetzung des Erweiterungsbaus der Kristall-Saunatherme Ludwigsfelde aufzunehmen.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

TOP 6.7 Bebauungsplan Nr. 55 "Verladeterminal DHL" der Stadt Ludwigsfelde, OT Genshagen - Aufstellungsbeschluss BV-2023/138

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

- Für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich an den Gleisanlagen der Anhalter Bahn wird ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 55 trägt den Titel „Verladeterminal DHL“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Genshagen.

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt im Westen durch die Bahnanlage der Strecke „Anhalter Bahn“, im Norden durch die Nordanbindung – Industriepark Ludwigsfelde, im Osten durch das DHL-Paketzentrum und im Süden durch den sich ebenfalls in Aufstellung befindlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Genshagen.
  Der künftige Geltungsbereich umfasst in der Flur 003 der Gemarkung Genshagen somit die Flurstücke 44/4, 44/7, 230 (tlw.), 232 (tlw.), 324, 484 und 555 (tlw.) (siehe Anlage 1).

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben wird.

- Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Deutsche Post DHL eine Vereinbarung zur Übernahme von Planungskosten, einschließlich aller erforderlicher Gutachten abzuschließen. Weiterhin ist im weiteren Verfahren der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vorzunehmen, in welchem Regelungen zu Erschließungs- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind.

Ludwigsfelde, den 17.05.2023

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Richtlinie zur Verwendung der Ortsteilbudgets in der Stadt Ludwigsfelde

Präambel

Zur Stärkung der Identität der Ortsteile in der Stadt Ludwigsfelde, zur Vertiefung des Zusammenhalts der dörflichen und städtischen Gemeinschaft, zur Verschönerung des Ortsbildes, zur Belebung des Orts- und Dorflebens und zur Unterstützung von Aktionen und Akteuren stellt die Stadt Ludwigsfelde im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung den Ortsteilen jeweils ein Ortsteilbudget zur Verfügung. Damit sollen auf Grundlage von Entscheidungen der Ortsbeiräte ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen finanziert werden.

Um die Einzelheiten der Verwendung der Ortsteilbudgets zuverlässig und transparent zu regeln, hat die Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 19.08.2017 (GVBl. I, S. 286) – in der derzeit geltenden Fassung – auf ihrer Sitzung vom 16.03.2023 folgende Richtlinie zur Ausführung und Umsetzung des § 46 Abs. 3b BbgKVerf (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 23.05.2023, Seite 6 – 12, Jahrgang 32) beschlossen:

§ 1 Ziele

Mit den Ortsteilbudgets werden die Ortsteile in die Lage versetzt, mit der landesgesetzlich festgeschriebenen Entscheidungsbefugnis ihrer jeweiligen Ortsbeiräte über diese Budgets, direkten Einfluss auf die Gestaltung des Lebens in ihrem Ortsteil zu nehmen. Es sollen auf dieser Grundlage Maßnahmen und Projekte durchgeführt, das Ehrenamt gefördert sowie Persönlichkeiten und Leistungen gewürdigt werden können, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen.

§ 2 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Ausführung und Umsetzung der Vorschrift des § 46 Abs. 3b BbgKVerf in der Stadt Ludwigsfelde.

§ 3 Höhe der Ortsteilbudgets

(1) Die Höhe der jeweiligen Ortsteilbudgets setzt die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung jährlich neu fest.

(2) Grundsätzlich wird das jeweilige Ortsteilbudget wie folgt ermittelt und im Haushaltsplan veranschlagt:

Neben einem Grundbetrag von 3.000 Euro je budgetfähigem Ortsteil werden zusätzlich 5 Euro je Einwohner gewährt. Die so ermittelten Budgets sind auf volle Hunderterzahlen aufzurunden. Stichtag der der Berechnung zugrundeliegenden Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils aus den Daten des Einwohnermeldeamts ist der 31.12. des Vorvorjahres.

§ 4 Veranschlagung im Haushaltsplan

(1) Die Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt bei den jeweiligen Produkten. Dabei bilden die Ansätze eines Ortsteilbudgets für den jeweiligen Ortsteil ein Budget nach § 23 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV), welches gegenseitig deckungsfähig ist. Vorrangig werden Mittel des Ortsteilbudgets in folgenden Produkten veranschlagt:

- 1.1.1.01 Gemeindeorgane für Repräsentation und Ehrungen
- 2.8.1.01 Heimatpflege für Veranstaltungen, Dorffeste, etc. Zuwendungen an Dorfvereine
- 4.2.1.01 Sportangelegenheiten für Zuwendungen an Sportvereine
- 5.7.3.01 Gemeindehäuser für Maßnahmen an den DGH

Weitere Produkte können bei Bedarf beplant werden. Die Zuordnung erfolgt gem. der VV Produkt- und Kontenrahmen.

(2) Um die haushaltsrechtlichen Regelungen zur Veranschlagung im Haushaltsplan einzuhalten, bedarf es grundsätzlich einer Beschlussfassung der Ortsbeiräte über die Verwendung des Ortsteilbudgets vor Aufstellung des Haushaltsplanes für das zu beplanende Jahr. Die Beschlüsse sollen im ersten Halbjahr des Vorjahres erfolgen. Nur so kann die Höhe der einzelnen Teilbudgets des jeweiligen Ortsteilbudgets ermittelt werden bzw. können notwendige weitere Teilbudgets veranschlagt werden. Die Stadtverwaltung unterstützt bei der Ermittlung der zu erwartenden Kosten für bestimmte Zwecke, Maßnahmen und Projekte.

(3) Soweit ein Teilbudget besteht hat der Ortsbeirat jedenfalls dessen Höhe im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes festzulegen und kann einzelne Beträge aus einem Teilbudget im laufenden Haushaltsjahr durch gesonderten Beschluss einem bestimmten Zweck widmen.

§ 5 Entscheidung des Ortsbeirates über die Mittelverwendung

(1) Über die Verwendung der den Ortsteilen der Stadt Ludwigsfelde bereitgestellten Budgetmittel entscheiden die jeweiligen Ortsbeiräte per Beschluss eigenständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie § 14 der Hauptsatzung. Die Regelungen der BbgKVerf zur Fassung von Beschlüssen – einschließlich des Mitwirkungsverbots – sind zu beachten.

(2) Der jeweilige Beschluss muss hinreichend bestimmt sein, d.h. die Summe, den konkreten Zweck und ggf. den Empfänger der Zuwendung und das jeweilige Objekt eindeutig benennen. Sammelpositionen oder allgemeine Angaben sind für die erforderliche Produktzuordnung unzureichend. Die Stadtverwaltung stellt den Ortsbeiräten einen entsprechenden Beschlussvordruck zur Verfügung.

§ 6 Zweckbindung und Mittelverwendung

(1) Die Mittel aus dem jeweiligen Ortsteilbudget müssen ortsteilspezifisch, also ortsteilbezogen, verwendet werden. Zulässig sind unter anderem Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sowie kulturelle Projekte und Ehrengaben für besondere Leistungen/Verdienste bzw. anlässlich herausgehobener Jubiläen (runde Geburtstage, besonders hohe Geburtstage, Ehejubiläen ab Goldener Hochzeit). Zulässig sind auch Ausgaben für die Repräsentation des Ortsteils.

(2) Die Mittel dienen jedoch nicht der Verschaffung vermögenswerter Vorteile einzelner Personen und Vereinigungen. Zurückerhaltene Mittel (z.B. durch Pfandrückgaben oder Kautionsrückzahlungen) sind dem Haushalt der Stadt zuzuführen. Ortsbeiräte sind nicht berechtigt unter Verwendung des Ortsteilbudgets Erträge oder ähnliches zu generieren (z.B. durch entgeltliche Vermietung erworbener Sachen). Die Ortsbeiräte dürfen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln insoweit grundsätzlich nichts tun, was den Bediensteten der Stadt auch nicht gestattet ist.

(3) Soweit die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Ludwigsfelde nicht gegeben ist, kann das jeweilige Ortsteilbudget nicht für solche Maßnahmen oder Projekte verwendet werden.

(4) Aus den Ortsteilbudgets dürfen aus rechtlichen Gründen nicht finanziert werden:

- der Ausgleich von direkten Lohnkosten,
- eigener Zeit- und Arbeitsaufwand von Mitgliedern der Ortsbeiräte,
- Ausgaben für (partei-)politische Zwecke (z.B. Wahlwerbung).

(5) Investitionsmaßnahmen dürfen aus den Mitteln des Ortsteilbudgets nur dann finanziert werden, wenn die damit verbundenen Folgekosten dauerhaft durch das jeweilige Ortsteilbudget getragen werden können.

§ 7 Bewirtschaftung der Ortsteilbudgets

(1) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Verausgabung der jeweiligen Ortsteilbudgets erfolgt allein durch die jeweiligen Produktverantwortlichen in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde nach Vorlage der entsprechenden Beschlüsse des Ortsbeirates. Die zuständigen Mitarbeiter begleiten die Ortsbeiräte in allen Belangen im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Richtlinie und nehmen eine Beratungs- und Ausführungsfunktion wahr.

(2) Den Ortsbeiräten und Ortsvorstehern kommt grundsätzlich keine Außenvertretungsbefugnis zu. Sie dürfen und können ohne Einverständnis der Stadtverwaltung keine Verträge abschließen oder Verpflichtungen zulasten der Stadt eingehen (z.B. auch keine Einkäufe und Bestellungen über den Online-Handel). Den Ortsbeiräten obliegt nicht die Umsetzung ihrer Beschlüsse (etwa die eigenverantwortliche Vornahme von Reparaturen usw.).

(3) Zulässig sind aber Vorschusszahlungen für Aufwendungen für Repräsentation und Ehrengaben (Blumen, Glückwunschkarten, Präsentkörbe und ähnliches anlässlich von besonderen Geburtstagen, Jubiläen oder wegen besonderer Verdienste) und für die Verpflegung bei Arbeitseinsätzen.

(4) Soweit Ortsbeiräte oder Ortsvorsteher auf Grundlage eines Beschlusses des Ortsbeirates und nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung auf eigenes Risiko in Vorleistung gehen oder von § 7 Abs. 3 Gebrauch machen, müssen sie unverzüglich eine aussagekräftige Rechnung vorlegen. Rechnungsadressat ist grundsätzlich die Stadt. Ist die Rechnung auf eine Privatperson ausgestellt, ist ein Eigenbeleg nach einem Vordruck zu fertigen. Andernfalls kann die Erstattung des verauslagten Betrages für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen abgelehnt werden. Geschäfte und Verpflichtungen im Namen der Stadt bedürfen im Übrigen deren Genehmigung.

§ 8 Zuwendungen an Dritte aus den Ortsteilbudgets

(1) Natürliche und juristische Personen können die Gewährung von Mitteln aus dem jeweiligen Ortsteilbudget mit dem dafür vorgesehenen und ausgefüllten Antragsformular jederzeit im laufenden Haushaltsjahr beantragen. Der Antrag ist an den Ortsbeirat zu richten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(2) Die Mittel werden nach Beschluss des jeweiligen Ortsbeirates zweckgebunden per Bescheid an natürliche oder juristische Personen ausgereicht. Die Stadtverwaltung ist für die Erstellung der Bescheide und deren Vollzug zuständig. Die Bescheidung sollte innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des Beschlusses des Ortsbeirates bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung erfolgen. Die Bescheide enthalten die nach dieser Richtlinie notwendigen Bedingungen und Belehrungen.

(3) Doppelförderungen und die Kumulierung mit anderen Zuwendungen aus dem Haushalt sind zulässig, soweit keine Übervorteilung stattfindet.

§ 9 Vorgaben des Haushalts- und des Vergaberechts

(1) Die haushaltsrechtlichen Regelungen der BbgKVerf und der KomHKV bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Die Gebote von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

(2) Die einzelnen Teilbudgets sind untereinander deckungsfähig. Folgekosten sind zu berücksichtigen und von der Stadtverwaltung zu ermitteln. Solche Folgekosten sind auf das jeweilige zukünftige Ortsteilbudget anzurechnen.

(3) Reicht der vom Ortsbeirat beschlossene Betrag für ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte Maßnahme – etwa wegen Kostensteigerungen – nicht aus, weist die Stadtverwaltung auf die Notwendigkeit eines Änderungsbeschlusses hin. Ohne einen entsprechenden Beschluss ist das betroffene Projekt bzw. die betroffene Maßnahme mangels Deckung nicht umsetzbar.

(4) Die Regelungen des Vergaberechts (etwa die Notwendigkeit der Einholung mehrerer Angebote oder einer Ausschreibung sowie der Erstellung einer Leistungsbeschreibung) bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(5) Soweit mit Mitteln des Ortsteilbudgets Sachen erworben werden, stehen diese im Eigentum der Stadt. Über eine Überlassung dieser Sachen an Dritte – etwa durch Leihe oder Vermietung – entscheidet die Stadt.

§ 10 Zeitliche Bindung

(1) Die Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung. Reste können nach § 24 KomHKV einmalig in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Der jeweilige Ortsbeirat muss nicht das gesamte Budget im laufenden Haushaltsjahr verausgaben.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Ortsteilbudgets eines Ortsteils können nicht auf einen anderen Ortsteil übertragen werden.

(3) Beantragte Maßnahmen oder Projekte müssen grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt werden. Maßnahmen und Projekte mit einem Umsetzungszeitraum von mehreren Jahren sind nicht zulässig.

§ 11 Prüfung und Rückforderung

(1) Der Bürgermeister kann Beschlüsse des Ortsbeirates, soweit er sie für rechtswidrig hält, beanstanden.

(2) Soweit Mittel aus den Ortsteilbudgets natürlichen oder juristischen Personen zugewandt werden, haben diese bis zum 31.01. des auf die Zuwendung folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis bei der Stadt Ludwigsfelde einzureichen. Erfolgt die Vorlage eines Verwendungsnachweises auch nach nochmaliger Aufforderung nicht, wird die zweckwidrige Verwendung der Zuwendung vermutet.

(3) Die Stadtverwaltung prüft nach Ende des Haushaltsjahres die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Bei zweckwidriger Mittelverwendung obliegt der Stadtverwaltung die Rückforderung. Die Stadtverwaltung hat sodann alles zur Rückforderung Notwendige zu veranlassen und berichtet dem Ortsbeirat.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 17.05.2023

gez Andreas Igel
Bürgermeister